

GEMEINSAMER BERICHT

des Vorstands der

ALNO Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Pfullendorf

und der Geschäftsführung der

logismo Möbellogistik GmbH

mit dem Sitz in Pfullendorf

über den Abschluss eines

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

zwischen der

ALNO Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Pfullendorf

und der

logismo Möbellogistik GmbH

mit dem Sitz in Pfullendorf

entsprechend § 293a AktG

1. **EINLEITUNG**

Die ALNO Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfullendorf (Amtsgericht Ulm, HRB 727041) – nachstehend "**ALNO AG**" oder "**Organträgerin**" genannt – hält sämtliche Geschäftsanteile an der logismo Möbellogistik GmbH mit dem Sitz in Pfullendorf (Amtsgericht Ulm, HRB 711039) – nachstehend "**logismo Möbellogistik GmbH**" oder "**Organgesellschaft**" genannt.

Die ALNO AG und die logismo Möbellogistik GmbH beabsichtigen den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (nachstehend auch "**Vertrag**" genannt), in dem sich die logismo Möbellogistik GmbH zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die ALNO AG verpflichtet. Die ALNO AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der logismo Möbellogistik GmbH zur Verlustübernahme. Die Befugnis der ALNO AG Weisungen gegenüber der logismo Möbellogistik GmbH zu erteilen, sieht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ebenfalls vor.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der ALNO AG und der Gesellschafterversammlung der logismo Möbellogistik GmbH. Die ordentliche Hauptversammlung der ALNO AG wird am 2. Juni 2015 um ihre Zustimmung und die Gesellschafterversammlung der logismo Möbellogistik GmbH zeitnah nach der Hauptversammlung um ihre Zustimmung gebeten werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der logismo Möbellogistik GmbH wirksam.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der ALNO AG und der Gesellschafter der logismo Möbellogistik GmbH sowie zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der ALNO AG und die Geschäftsführung der logismo Möbellogistik GmbH gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden gemeinsamen Bericht über den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

2. **VERTRAGSPARTNER DES VERTRAGS**

2.1 ALNO AG

(a) **Überblick**

Die ALNO AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit ihren Sitz in 88630 Pfullendorf und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 727041.

(b) **Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Einrichtungsgegenständen aller Art, insbesondere Möbeln und Möbelteilen, Haus- und Küchengeräten einschließlich Einbaugeräten für Küchen, insbesondere unter Verwendung der eingetragenen Marke ALNO.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet scheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand im In- und Ausland zu beteiligen, solche Unternehmen zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Unternehmensgegenstand nicht selbst, sondern durch solche Unternehmen zu verfolgen und diesen ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise zu überlassen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Zweigbetriebe im In- und Ausland errichten.

(c) **Organe der ALNO AG**

Dem Vorstand gehören derzeit Herr Max Müller (Vorstandsvorsitzender), Frau Ipek Demirtas und Herr Ralph Bestgen an.

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit Herr Henning Giesecke, (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herr Hubertus Krossa, Herr Norbert J. Orth, Herr Anton Walther, Herr Werner Rellstab, Herr Hanns Robert Ernst-Wilhelm Rech, Herr Jörg Kespohl, Herr Gerhard Meyer und Herr Rudolf Wisser an.

2.2 **logismo Möbellogistik GmbH**

(a) **Überblick**

Die logismo Möbellogistik GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 711039 und hat ihren Sitz in 88630 Pfullendorf. Die ALNO AG hält die 100%ige Beteiligung an der logismo Möbellogistik GmbH.

(b) **Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben jeglicher Art von Speditions- und Fuhrgeschäften, Lagerei, sowie Handel mit Waren aller Art, sofern hierfür keine besondere behördliche Genehmigungspflicht besteht, ferner die Vergabe von Rechten zur Nutzung von Marken- und Einzellizenzen und speziellen Know-hows der Firma im Wege des Franchise-Systems an Dritte.

Die Gesellschaft darf auch alle sonstigen Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen und auch Niederlassungen errichten.

(c) **Organe der logismo Möbellogistik GmbH**

Die Geschäftsführer der logismo Möbellogistik GmbH sind Herr Holger Buchholz und Frau Ipek Demirtas.

Die logismo Möbellogistik GmbH hat keinen Aufsichtsrat.

3. **ZWECK UND WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS**

Die ALNO AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der logismo Möbellogistik GmbH.

3.1 **Vertiefung des bereits bestehenden Konzernverhältnisses**

Die logismo Möbellogistik GmbH ist Teil des ALNO Konzerns. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der logismo Möbellogistik GmbH in den ALNO Konzern nachvollziehen, die effiziente Koordinierung der operativen Entscheidungen beider Unternehmen erleichtern und so die Integration der logismo Möbellogistik GmbH in den ALNO Konzern fördern.

Die Beherrschungskomponente gewährleistet die einheitliche Leitung der logismo Möbellogistik GmbH durch die ALNO AG, um deren Integration im ALNO Konzern zu gewährleisten. Gegenüber den Weisungsrechten, die gegenüber einer 100%igen Tochtergesellschaft

mit beschränkter Haftung ohne einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, also nur aufgrund der Weisungsrechte der Gesellschafterversammlung bestehen, stellt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eine Verstärkung gerade im Hinblick auf mögliche nachteilige Weisungen dar, die im Konzerninteresse angezeigt sein können.

3.2 **Steuerliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Aufgrund des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht die Möglichkeit, eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der ALNO AG und der logismo Möbellogistik GmbH zu begründen.

Aufgrund dieses Organverhältnisses werden Gewinne und Verluste der logismo Möbellogistik GmbH als Organgesellschaft unmittelbar der ALNO AG als Organträgerin steuerlich zugerechnet. Somit können auf Konzernebene positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich. Gewinne der Organgesellschaft könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der Organträgerin der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

3.3 **Auswirkungen auf die Vertragsparteien**

Der Abschluss hat keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die Vertragsparteien. Mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann nicht vor Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden.

4. **ALTERNATIVEN ZUM VERTRAG**

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der ALNO AG und der logismo Möbellogistik GmbH, mit der die oben beschriebene konzernstrategische Zielsetzung gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht.

In Bezug auf die steuerliche Zielsetzung gilt, dass durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne der §§ 291, 293 AktG keine zusammengefasste Besteuerung der ALNO AG und der logismo Möbellogistik GmbH erreicht werden könnte.

Eine in den Rechtsfolgen wesentlich weiter gehende Verschmelzung der logismo Möbellogistik GmbH oder ein Übergang des Geschäftsbetriebs der logismo Möbellogistik GmbH auf die ALNO AG kommt als Alternative ebenfalls nicht in Betracht, da die logismo Möbellogistik GmbH als rechtlich selbstständige Einheit erhalten bleiben soll.

Die im Aktiengesetz in §§ 319 ff. vorgesehene Konzernintegration im Wege der Eingliederung ist im vorliegenden Fall deshalb nicht möglich, weil nur eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in eine andere Aktiengesellschaft eingegliedert werden kann.

5. **KEIN AUSGLEICH UND KEINE ABFINDUNG AN AUßENSTEHENDE GESELLSCHAFTLICHE**

Da die ALNO AG sämtliche Geschäftsanteile an der logismo Möbellogistik GmbH hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG analog) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG analog) zugunsten von außenstehenden Gesellschaftern der logismo Möbellogistik GmbH nicht erforderlich.

6. **KEINE PRÜFUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS**

Ebenso wenig bedarf es aus demselben Grund einer Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) entsprechend § 293b Abs. 1 AktG. Die Anfertigung eines entsprechenden Prüfberichts nach § 293e AktG ist ebenfalls entbehrlich.

7. **ERLÄUTERUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS**

Mit der Beherrschungsabrede unterstellt die logismo Möbellogistik GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der ALNO AG. Ferner verpflichtet sich die logismo Möbellogistik GmbH, ihren Gewinn an die ALNO AG abzuführen, während die ALNO AG verpflichtet wird, Verluste der logismo Möbellogistik GmbH zu übernehmen. Es handelt sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 AktG. Der vorliegende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist ein üblicher Organschaftsvertrag, wie er in der Wirtschaftspraxis innerhalb eines Konzernverbundes häufig anzutreffen ist und dessen Regelungen durch gesetzliche Bestimmungen weitgehend vorgegeben sind.

Auf den Inhalt der einzelnen Bestimmungen wird nachfolgend eingegangen.

7.1 **Leitung (Ziffer 1 des Vertrags)**

In der Neufassung unterstellt die logismo Möbellogistik GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der ALNO AG (Ziffer 1 des Vertrags). Dies ändert nichts daran, dass die Führung der Geschäfte und die Vertretung der logismo Möbellogistik GmbH weiterhin der Geschäftsführung der logismo Möbellogistik GmbH obliegt. Soweit keine Weisungen erteilt werden, führt sie die Geschäfte eigenverantwortlich. Ziffer 1.1 und 1.2 des Vertrags ermöglichen es dem Vorstand der ALNO AG jedoch, umfassend steuernd in die Leitung der logismo Möbellogistik GmbH einzugreifen. Die ALNO AG ist hiernach berechtigt, den Geschäftsführern der logismo Möbellogistik GmbH hinsichtlich der Leitung des Unternehmens – soweit gesetzlich zulässig – Weisungen zu erteilen, die die Geschäftsführer der logismo Möbellogistik GmbH befolgen müssen.

Der Umfang des Weisungsrechts ergibt sich im Übrigen aus § 308 AktG. Hiernach können auch Weisungen erteilt werden, die für die logismo Möbellogistik GmbH nachteilig sind, wenn sie den Belangen der ALNO AG oder der mit der ALNO AG und der logismo Möbellogistik GmbH konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführer müssen jedoch keine unzulässigen Weisungen befolgen, z. B. solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften verletzen würde. Nach § 299 AktG kann aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags den Geschäftsführern zudem nicht die Weisung erteilt werden, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

Ziffer 1.2 des Vertrags sieht einschränkend vor, dass die ALNO AG ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben wird und dass Weisungen der Schriftform bedürfen.

Im Interesse einer sachgerechten Ausübung des Weisungsrechts wird der ALNO AG nach Ziffer 1.3 des Vertrags das Recht eingeräumt, jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriften und sonstige Geschäftsunterlagen der logismo Möbellogistik GmbH zu nehmen. Die Geschäftsführer der logismo Möbellogistik GmbH sind verpflichtet, der ALNO AG über alle geschäftlichen Angelegenheiten Auskunft zu geben.

7.2 **Gewinnabführung (Ziffer 2.1 und 2.2 des Vertrags)**

Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sich die logismo Möbellogistik GmbH ihren ganzen Gewinn an die ALNO AG abzuführen. Wie der abzuführende Gewinn zu ermitteln ist, regelt der Vertrag in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung in § 301 AktG: Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Ziffer 2.2 des Vertrages – der ohne die Gewinnabführung

entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

Nach der Regelung des § 268 Abs. 8 HGB besteht eine Ausschüttungssperre für Beträge aus der Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, aus einem Aktivüberhang von aktiven latenten Steuern sowie aus der Zeitbewertung von Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen. Dementsprechend sieht § 301 Satz 1 AktG für Gewinnabführungsverträge zwingend vor, dass der nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrte Betrag bei der Ermittlung des abzuführenden Gewinns abzuziehen ist.

Ziffer 2.1 des Vertrags enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften des § 301 AktG. Der Verweis ist "dynamisch" gestaltet, indem auf die jeweils geltende Fassung der gesetzlichen Regelung verwiesen wird.

Nach Ziffer 2.2 des Vertrages kann die logismo Möbellogistik GmbH mit Zustimmung der ALNO AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Beschränkung bei der Bildung von Gewinnrücklagen trägt den §§ 14 Abs. 1 Nr. 4, 17 KStG Rechnung und ist Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Organschaft.

Die logismo Möbellogistik GmbH ist jedoch im Falle eines entsprechenden Verlangens der ALNO AG verpflichtet, solche während der Dauer des Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen später wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Hingegen ist die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ausgeschlossen.

Die dargestellten Bestimmungen sind Standardregelungen, wie sie in § 301 AktG vorgesehen bzw. in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen typischerweise anzutreffen sind und die die Grenze des abzuführenden Gewinns festlegen.

7.3 **Verlustübernahme (Ziffer 2.3 des Vertrags)**

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sieht in Ziffer 2.3 die Verpflichtung der ALNO AG vor, entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der logismo Möbellogistik GmbH auszugleichen. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zwingende Folge des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG Voraussetzung für seine steuerliche Anerkennung. Die Ursache des Jahresfehlbetrags ist hierbei ohne Bedeutung, so dass bei der logismo Möbellogistik GmbH während der Laufzeit des Vertrags grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können diese in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt ihn durch Ausgleichsleistungen der ALNO AG zu bewirken.

Ziffer 2.3 des Vertrags enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG. Der Verweis ist "dynamisch" gestaltet, indem auf die jeweils geltende Fassung der gesetzlichen Regelung verwiesen wird.

7.4 **Ergebnisabrechnung (Ziffer 2.4 des Vertrags)**

In Ziffer 2.4 des Vertrags werden der Abrechnungstichtag und die Fälligkeit der Gewinnabführung bzw. des Verlustausgleichs geregelt. Danach erfolgt die Abrechnung des Ergebnisses mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses. Den Vertragsparteien entsteht somit kein Zinsnachteil, soweit die Gewinnabführung bzw. der Verlustausgleich nach

dem Stichtag des Jahresabschlusses bewirkt wird, da das Ergebnis ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352, 353 HGB in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen ist.

7.5 **Wirksamwerden und Vertragsdauer (Ziffer 3 des Vertrags)**

Der Vertrag bestimmt in Ziffer 3.1, dass er mit Zustimmung der logismo Möbellogistik GmbH, der Zustimmung der Hauptversammlung der ALNO AG sowie der Eintragung in das Handelsregister der logismo Möbellogistik GmbH wirksam wird und bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung sowie zum Verlustausgleich rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

Der Vertrag wird gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Die steuerliche Mindestlaufzeit beträgt nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 KStG) fünf Zeitjahre ab dem Beginn des Geschäftsjahres der logismo Möbellogistik GmbH für das der Vertrag erstmals gilt. Der Abschluss des Vertrags für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren und seine Durchführung während seiner gesamten Geltungsdauer ist Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Organschaft.

Nach Ablauf der vorgenannten Mindestlaufzeit verlängert sich der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von einem Vertragsteil schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der logismo Möbellogistik GmbH gekündigt wird.

Darüber hinaus kann der Vertrag nach Ziffer 3.3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Diese Möglichkeit besteht auch während der Zeit, in der eine ordentliche Kündigung noch nicht möglich ist. In diesem Fall ist jedoch, wenn die Anerkennung der Organschaft nicht gefährdet werden soll, zu gewährleisten, dass der wichtige Grund auch steuerlich anerkannt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation eines der Vertragspartner sowie im Fall einer Veräußerung der logismo Möbellogistik GmbH durch die ALNO AG vor.

7.6 **Schlussbestimmungen (Ziffer 4 des Vertrags)**

In Ziffer 4 des Vertrags werden die allgemeinen Schlussbestimmungen geregelt. Die in Ziffer 4.2 des Vertrags enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert hierbei die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

Dieser Bericht wurde wie folgt unterzeichnet:

ALNO AG

Pfullendorf, den 2. Juni 2015

Max Müller Ipek Demirtas Ralph Bestgen

LOGISMO MÖBELLOGISTIK GMBH

Pfullendorf, den 2. Juni 2015

Holger Buchholz Ipek Demirtas